

Beschwerdeführer: Behauptung ist falsch

Zeitung verstößt gegen zwei presseethische Grundsätze des Kodex

Eine überregionale Zeitung veröffentlicht online einen Artikel mit der Überschrift „Amerikaner wollen angeblich deutschen Impfstoffhersteller übernehmen“. Darin heißt es, in Tübingen arbeiteten Forscher an einem Corona-Impfstoff. Laut dem Bericht einer Sonntagszeitung wollten sich die USA die Ergebnisse sichern, wogegen sich die Bundesregierung wehre. Ein Leser der Zeitung nimmt einen Satz aus dem Beitrag zum Anlass seiner Beschwerde: „In der Auseinandersetzung zwischen den beiden Staaten geht es nach Informationen der (Sonntagszeitung) um die in Tübingen ansässige Firma CureVac, die gemeinsam mit dem bundeseigenen Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel an der Herstellung eines Impfstoffs gegen das Virus arbeitet. Dies sei falsch – so der Beschwerdeführer -, da das PEI mitnichten daran forsche. Das PEI habe dies auf eine Anfrage hin auch unmissverständlich klargestellt. Die Zeitung hat zu der Beschwerde keine Stellungnahme abgegeben.

Die Berichterstattung verstößt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Das Gremium spricht einen Hinweis aus. Der kritisierte Beitrag enthält die falsche Behauptung, CureVac und PEI arbeiteten gemeinsam an der Impfstoffentwicklung. Es ist presseethisch grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Presse auf die Berichterstattung anderer Medien verweist und diese inhaltlich wiedergibt. Soweit die wiedergegebene Veröffentlichung sachliche Fehler enthält, gilt der Grundsatz, dass dies auf jeden Fall journalistisch korrekt ist, wenn die Presse das Geschriebene bzw. Gesagte richtig wiedergibt. Allerdings gibt die Zeitung in diesem Fall nicht bloß den Veröffentlichungsinhalt Dritter wieder, sondern verwendet den Indikativ und stellt damit eine eigene Tatsachenbehauptung auf. Insoweit muss sie sich auch den inhaltlichen Fehler zurechnen lassen. Die Zeitung hat keine Richtigstellung veröffentlicht und damit auch gegen Ziffer 3 des Kodex verstoßen.

Aktenzeichen:0265/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: Hinweis